

☒ **Anhörung**

☐ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 61/026/2020

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 05.10.2020 Az.: 61-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	11.11.2020	Anhörung

BP 5.13 "Reitsportanlage Aprath" und 17. Änd. Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath; Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung C 1.1-13

☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau

☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung

☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet

☐ Naturdenkmal

☐ Landschaftsschutzgebiet

☐ Geschützter Landschaftsbestandteil

☐ Brachfläche

☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet

☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur 17.Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.13 "Reitsportanlage Aprath" der Stadt Wülfrath keine Bedenken abzugeben, aber die Anregungen gemäß Punkt 4 geltend zu machen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 05.10.2020 Az.: 61-3
---	--------------------------------

BP 5.13 "Reitsportanlage Aprath" und 17. Änd. Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath; Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1 Anlass der Vorlage

Anlass der Stadt Wülfrath für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.13 „Reitsportanlage Aprath“ ist laut der Stadt Wülfrath, eine geordnete städtebauliche Neuausrichtung auf den Flächen des ehemaligen Betriebsbereiches der Nadelgehölz-Baumschule Nissen herstellen zu können.

Die Nutzung als Baumschule kann aus betrieblichen Gründen nicht mehr weitergeführt werden und eine Weiternutzung der Flächen mit dem bisherigen Betriebszweck durch die Vorhabenträgerin scheidet aus, da die Käuferin des Grundstücks die Nutzung als Baumschule nicht weiterführen möchte.

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es dazu auf Seite 3: „Seitens der Vorhabenträgerin wird für den Flächenbereich beabsichtigt, eine Reitsportanlage für den Dressursport mit angegliedertem Therapiezentrum „Mensch + Pferd“ zu errichten und zu betreiben. Dieses Vorhaben und die Vorhabenart wird für den Standortbereich und den landschaftsbezogenen Umgebungsbereich von der Stadt Wülfrath dem Grundsatz nach begrüßt und eine Zielerreichung durch eine Bauleitplanung für geboten eingeschätzt.“

Da die genannten Ziele ohne die Aufstellung der Bauleitpläne bauplanungsrechtlich nicht umsetzbar sind, ist eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.13 erforderlich.

1.2 Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Stadtteil Wülfrath-Aprath südöstlich der Aprather Mühle auf dem Flurstück 234, Flur 4, Gemarkung Oberdüssel (s. Abb. 1).

Es wird durch die Straße „Düsseler Feld“, die Landstraße L74 (Wiedener Straße) und den Voisberger Weg begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.13 hat eine Größe von 63.970 m².

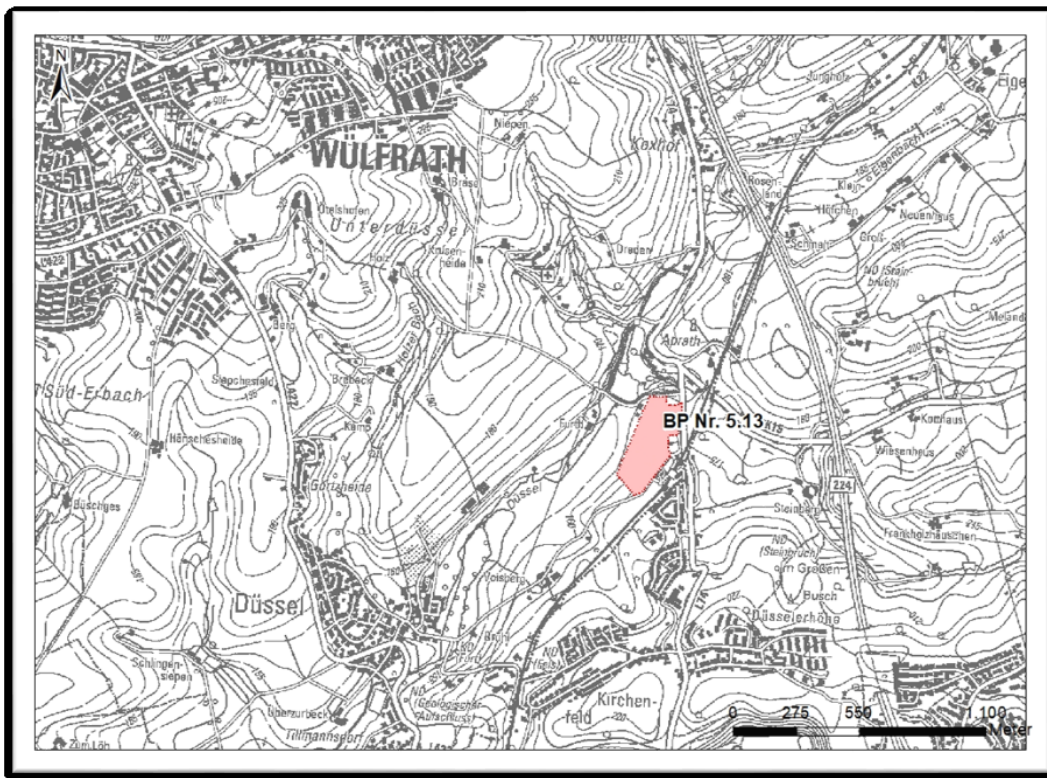


Abbildung 1: Übersicht mit Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 5.13 (rot hinterlegt)
 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

1.3 Beschreibung des derzeitigen Zustands

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 14 f. ausgeführt (s. auch Abb. 3):

„Der gesamte Geltungsbereich stellt einen ca. 6,4 ha großen Flächenbereich dar, der langjährig als Baumschule für vor allem Nadelgehölze genutzt wurde (ehemals Baumschule Nissen). [...] Im Zugangsbereich vom Voisberger Weg aus befinden sich die ehemaligen Betriebs- und Wohngebäude der Baumschule. [...] Daran schließen sich im Westen Gewächshäuser und Hochbeet-Tische in unterschiedlichem baulichen Zustand an. Durch verschiedene Stützwände und Abfangungen sowie Böschungen sind terrassenartig Nutzflächen im unmittelbaren nördlichen Umfeld der Gebäude gebildet worden. Auf den [übrigen] Baumschulflächen sind an verschiedenen Stellen weitere diverse bauliche Anlagen wie Folientunnel, Neben- und Lagergebäude, Schuppen und Teichanlagen für die Regenrückhaltung und Brauchwasserversorgung zu finden (s. Abb. 2 a-d). [...] Der größte Teil der Fläche ist durch die typischen gärtnerischen Strukturen einer Baumschule geprägt,“ was in der Beetstruktur bis heute zu erkennen ist (s. Abb. 3). Die Beete sind zum Teil mit Folien überzogen oder mit Schotter ausgelegt. Die Erschließung der Beete erfolgt über Schotterwege, die teilweise bis heute vegetationsfrei sind.



Abbildung 2 a-d: Darstellung der Baumschulflächen (beispielhaft) im Geltungsbereich des BP Nr. 5.13



Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 5.13 (rot gestrichelte Linie)
© Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

2. Planungsgrundlagen

2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Regionalplan

Die Bauleitplanung muss sich an den Vorgaben des Regionalplans Düsseldorf ausrichten, der mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.04.2018 in Kraft getreten ist.

Der Regionalplan Düsseldorf stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“, dar.

Südlich der Vorhabenfläche auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dieser ist jedoch durch die S-Bahnschienen vom Planbereich getrennt.

Die o. g. Festsetzungen im Regionalplan Düsseldorf widersprechen der geplanten Nutzung als Reitsportanlage bzw. der Ausweisung einer entsprechenden Sondergebietsfläche.

Die Aufstellung und Umsetzung des B-Plans sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes können demnach nur unter der Voraussetzung einer bestehenden Ausnahmesituation als aus dem Regionalplan entwickelt angesehen bzw. als landesplanerisch abgestimmt angesehen werden.

Die Stadt Wülfrath stellt in ihrer Begründung zum Bebauungsplan 5.13 dar, dass aufgrund der Größe der Anlage und des Bedarfs an Freiflächen für die Pferdehaltung im Stadtgebiet der Stadt Wülfrath keine geeignetere Flächenalternative für eine solche Anlage zu finden ist. Auch ist bei der ausgewählten Fläche zu berücksichtigen, dass durch die intensive Vornutzung als Baumschule bereits eine Vorbelastung vorliegt. Gemäß der vorliegenden Planung würden weite Teile der Flächen entsiegelt und als Weideflächen wieder dem Freiraum zugeführt, so dass insgesamt eine Verbesserung der Situation eintritt.

Gemäß Kapitel 4.1.3 Grundsatz 1 des Regionalplans Düsseldorf können Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind, ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Obwohl die geplante Reitsportanlage keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch darstellt, sondern als gewerbliche bzw. freizeitwirtschaftliche Nutzung einzustufen ist, ist sie durch ihren großen Anteil an Freiflächen (Weideflächen für die Pferde) durchaus mit den o. g. Grundsätzen und Zielen vereinbar und beeinträchtigt die Aufgaben und die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erhebt nach Prüfung gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen keine landesplanerischen Bedenken. Im Schreiben vom 27.11.2019 teilt die Bezirksregierung mit, dass die Flächennutzungsplanänderung insbesondere mit dem Ziel 2-3 und dem Ziel 7.1-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sowie Kapitel 4.1.2 Z1 des Regionalplans Düsseldorf vereinbar ist.

Auf der Basis dieser Stellungnahme kann im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung das geplante Vorhaben „Reitsportanlage Aprath“ entwickelt werden.

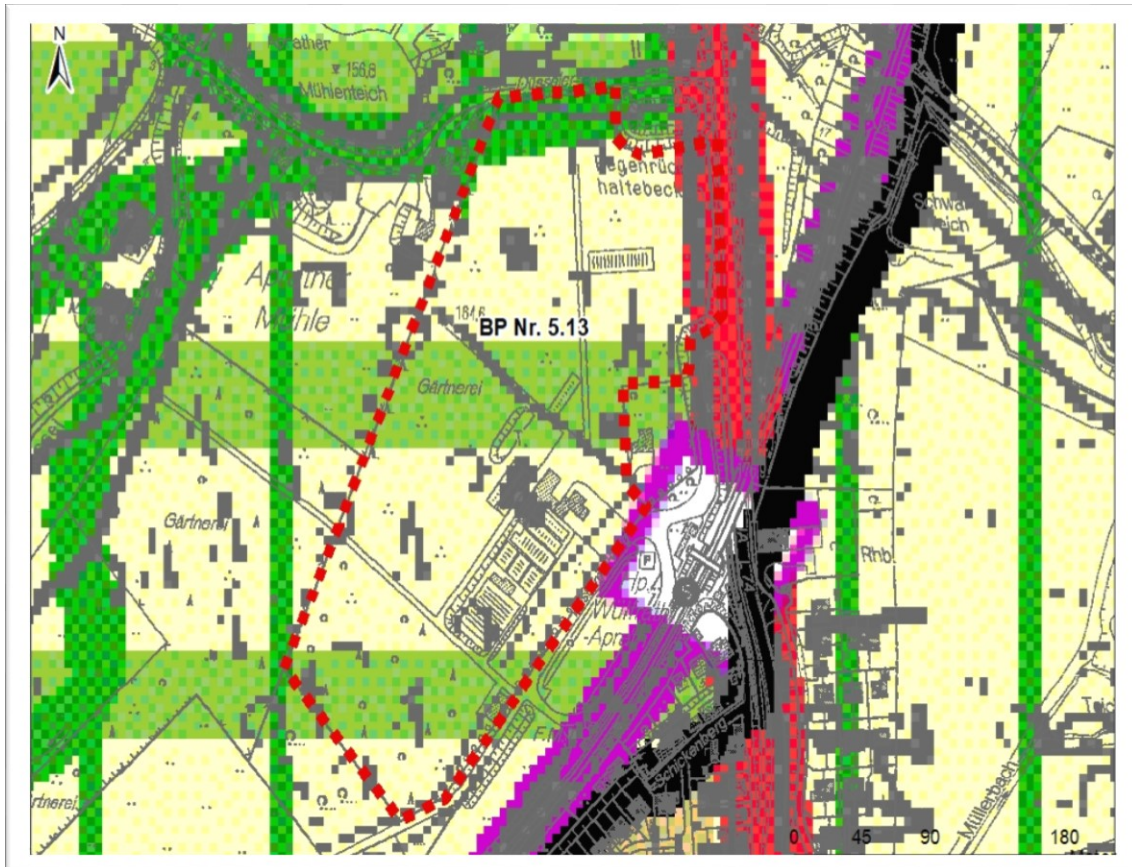


Abbildung 4: Auszug aus Regionalplan Düsseldorf
 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

2.2 Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wülfrath stellt das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Teile der Fläche als Fläche für den überörtlichen Verkehr, hier: „P+R Parkplatz“, dar (s. Abb. 5).

Bisherige Darstellungen

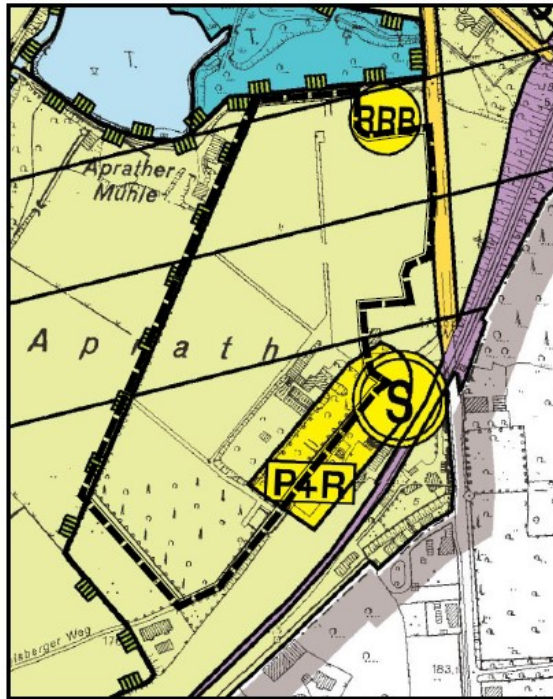


Abbildung 5: Auszug aus d. Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath
© Geodatenbasis: Stadt Wülfrath

Planzeichenerklärung (im Geltungsbereich)

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
Park + Ride - Parkplätze
-  Grenze räumlicher Geltungsbereich 17, FNP-Änderung

2. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Keine

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Richtfunkstrecke

Neue Darstellungen der 17. Änderung

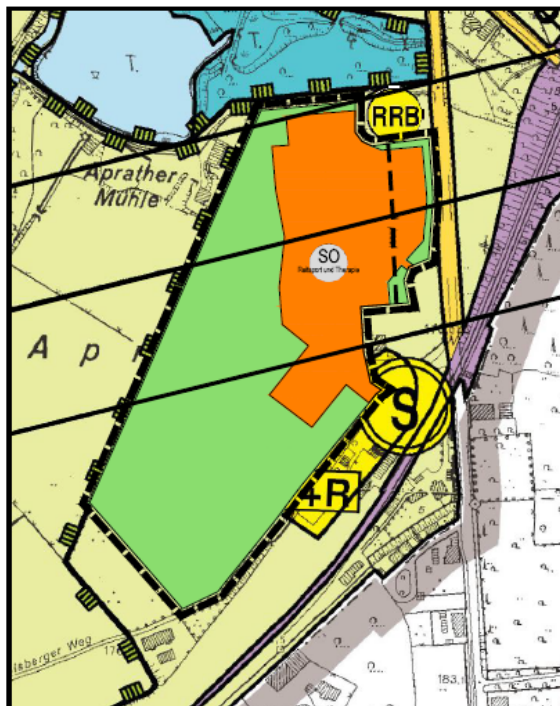


Abbildung 6: Auszug aus d. Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath
© Geodatenbasis: Stadt Wülfrath

Planzeichenerklärung (im Geltungsbereich)

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

-  Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung "Reitsport und Therapie"
-  Private Grünflächen des Sondergebietes
Zweckbestimmung "Reitsport und Therapie"
-  Grenze räumlicher Geltungsbereich 17, FNP-Änderung

2. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Keine

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. StrWG NRW und StrG)

-  Anbaubeschränkungszone gemäß StrWG (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW - Zustimmungspflichtigkeit baulicher Anlagen L 478 - jew. 40 m gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn und Anbaubeschränkungen gemäß Straßengesetz (§ 22 Abs. 1 (1)) für Hochbauten längs der Landesstraßen (bis 20m)

-  Richtfunkstrecke

4. Hinweise

Keine

Zeitgleich mit der Aufstellung des B-Plans 5.13 ist auch die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wülfrath beabsichtigt.

Innerhalb des ca. 6,4 ha großen Planbereichs der 17. Flächennutzungsplanänderung sollen die bisherigen Darstellungen durch folgende Darstellungen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch geändert oder ersetzt werden:

- Rücknahme der Darstellung „Flächen für überregionale Verkehrsfläche P + Ride-Parkplatz“
- Darstellung eines Sondergebietes SO „Reitsport und Therapie“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 Baunutzungsverordnung im nordöstlichen Geltungsbereich
- Darstellung von Grünflächen mit privater Zweckbestimmung für das Sondergebiet „Reitsport und Therapie“

Folgende nachrichtliche Übernahmen sind im Änderungsbereich der beabsichtigten 17. Flächennutzungsplanänderung dargestellt:

- Richtfunkstrecke im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs

Im Zuge der Vorbereitung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde für das Vorhaben Reitsportanlage Aprath die Vereinbarkeit der beabsichtigten neuen Darstellungen als Sondergebiet mit den Zielen der Raumordnung thematisiert und vorlaufend erörtert. Eine landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit dem Träger der Regionalplanung ist erfolgt (s.o. Verhältnis der Bauleitplanung zum Regionalplan.).

Die Stadt Wülfrath stellt in der Begründung zum Bebauungsplan 5.13 dar, dass im Sinne des Freiraumschutzes Großteile der Flächen als Freiraum gemäß den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen erhalten werden sollen und dass diese Ziele und Darstellungen auf den nachgeschalteten Planungsebenen sichergestellt und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Insbesondere soll die untergeordnete Größe der baulichen Anlagen in Bezug auf die Gesamtgröße der Fläche sowohl in der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Festlegung der unterschiedlichen Bereiche des Sondergebietes bzw. der privaten Grünflächen, als auch im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Baugrenzen reglementiert und somit eingehalten werden.

Mit dieser Anpassung kann der Bebauungsplan Nr. 5.13 (verbindlicher Bauleitplan) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.3 Verhältnis der Bauleitplanung zum Landschaftsplan

Das Plangebiet des BP 5.13 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Abb. 7 und 8) und dort im Entwicklungsraum C 1.1-13 „Düssel, Aprath, Schlupkothen“. Der Landschaftsplan ist hier mit einer Darstellung belegt, dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden von der Bauleitplanung nicht überplant.

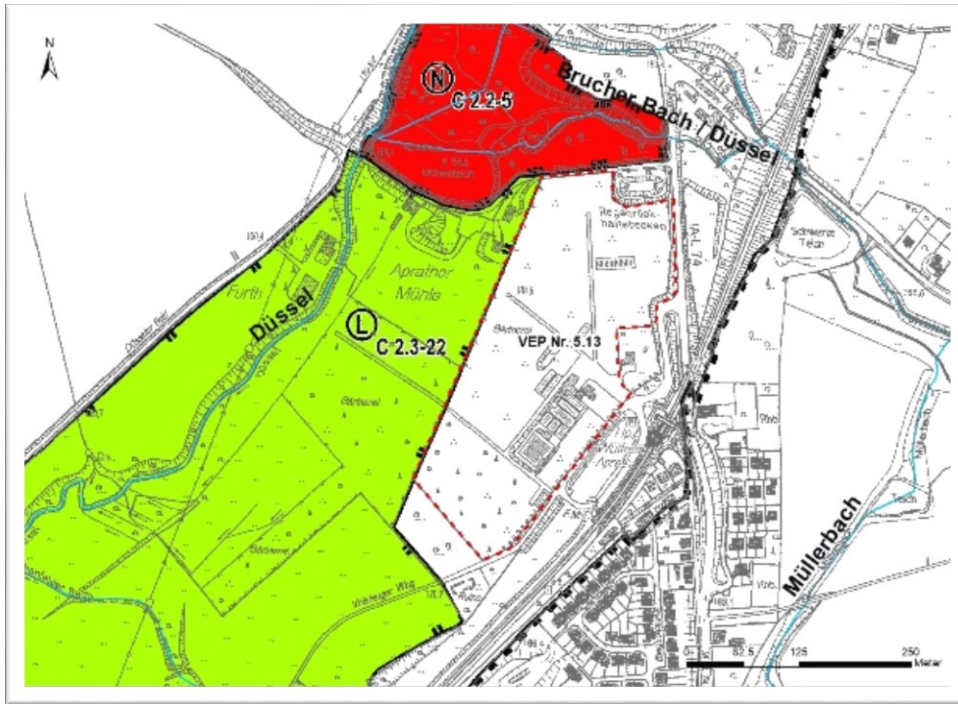


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan, Kreis Mettmann
(rot umrandet die Grenzen des BP 5.13) © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

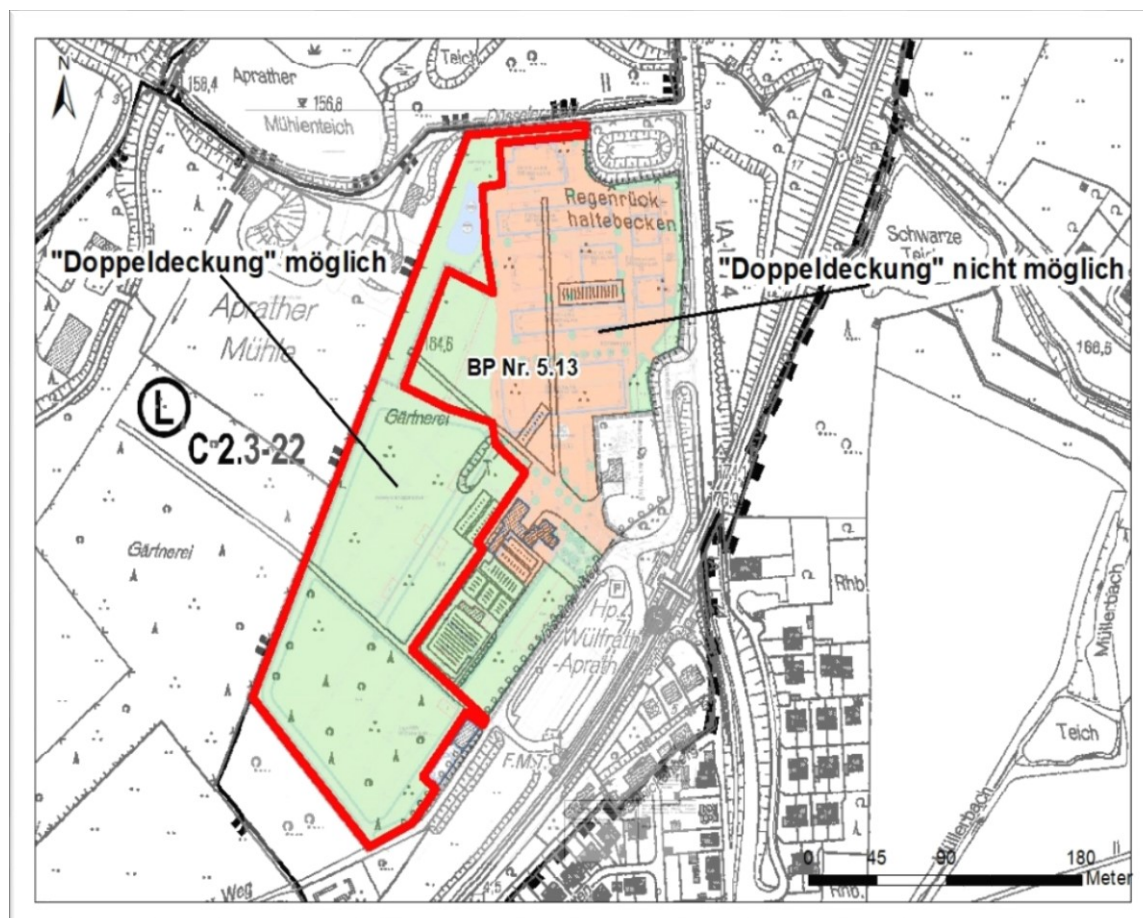


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan, Kreis Mettmann, mit Überlagerung des Bebauungsplans
© Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS) und Stadt Wülfrath

Die Darstellung „Entwicklungsziel Erhaltung“ des Landschaftsplans widerspricht den Festsetzungen „Sondergebiet“ (Art der baulichen Nutzung) des Bebauungsplans. Für die Festsetzung „Sondergebiet“ besteht die Möglichkeit einer „Doppeldeckung“ (parallele Geltung von Bebau-

ungsplan und Landschaftsplan) gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht. Das heißt, dass hier die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurücktreten müssen.

Ein Großteil des Bebauungsplans trifft Festsetzungen als Grünfläche und als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auf diese Flächen kann sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen ausdehnen. Das heißt in diesem Fall, dass die Darstellungen des Landschaftsplanes für diese Flächen nicht zurücktreten müssen (s. Abb. 8).

3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Eingriffsregelung

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Bei Realisierung der Planung kommt der Gutachter in Bezug auf die Umweltauswirkungen zum Schluss, dass nur geringe oder keine Auswirkungen angenommen werden können. Erhebliche oder als erheblich nachteilig zu bewertende Umweltauswirkungen sind für die Schutzgüter nicht festzustellen. Die verbleibenden bzw. prognostizierbaren geringen Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen und Regelungen sowie die Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vermieden bzw. vermindert.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist in diesen Bericht integriert worden. Der Bilanz ist zu entnehmen, dass ein Ausgleichsbedarf über Maßnahmen im Bereich des B-Plans 5.13 abgedeckt werden kann. Die Bilanz darf als ausgeglichen bewertet werden. Die Neuregelung des Sondergebietes erfordert keine externen Ausgleichsmaßnahmen.

4. Artenschutz

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Zauneidechse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen von Vogel- und Fledermausindividuen) sowie funktionserhaltende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes für Vögel festgelegt werden. Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formuliert und werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Regelung der Bauzeit bzw. Bauvorbereitung:
 1. Zum Schutz von Gehölz- und Bodenbrütern (Vögel) haben Arbeiten, bei denen in die Gehölze bzw. die Bodenhabitate eingegriffen wird, vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres stattzufinden.
 2. Zum Schutz potentiell vorkommender Fledermausarten ist der zulässige Abriss der ehem. Lager- und Nebengebäude zwischen Mitte August und März eines Jahres vorzunehmen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Bluthänfling): Die Heckenstrukturen, die sich im Südwesten des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Verwaltungsgebäude befinden und die dem Bluthänfling als Bruthabitat dienen, sind zu erhalten und sind als extensiv genutzte, freiwachsende Hecke zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Anregungen der UNB

Folgende artenschutzrechtlichen Anregungen sollen gegeben werden:

Ökologische Baubegleitung:

Die Umsetzung der Bau- und Gestaltungsmaßnahmen ist komplex und umfangreich und muss fachlich begleitet werden. Deshalb ist es aus Sicht der UNB notwendig, die Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwachen und fachlich begleiten zu lassen.

Weitere Maßnahmen

Da sich das Vorhaben angrenzend an Schutzgebiete im Außenbereich befindet, sollten ferner fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dies sollte in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

5. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan stehen mit dem Regionalplan auf der Basis von Ausnahmetatbeständen im Einklang. Die landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung ist erfolgt und es bestehen von dortiger Seite keine Bedenken gegen die Planungen.

Aufgrund der Größe der Anlage und des Bedarfs an Freiflächen für die Pferdehaltung ist in dem Stadtgebiet der Stadt Wülfrath keine geeignetere Flächen-Alternative für eine solche Anlage zu finden.

Auch ist die ausgewählte Fläche durch die intensive Vornutzung als Baumschule bereits vorbelastet. Gemäß der vorliegenden Planung würden weite Teile der Flächen entsiegelt und als Weideflächen wieder dem Freiraum zugeführt, sodass sogar eine Verbesserung der Situation eintritt.

Gemäß Kapitel 4.1.3 Grundsatz 1 des Regionalplans Düsseldorf können Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind, ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Obwohl die geplante Reitsportanlage keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch darstellt, sondern als gewerbliche bzw. freizeitwirtschaftliche Nutzung einzustufen ist, ist sie durch ihren großen Anteil an Freiflächen (Weideflächen für die Pferde) durchaus mit den o. g. Grundsätzen und Zielen vereinbar und beeinträchtigt die Aufgaben und die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht.

Zu guter Letzt ist auch die Unterordnung der baulichen Anlagen in Bezug auf die insgesamt geplante Fläche entscheidend für eine Verträglichkeit mit den Freiraumfunktionen. Dieses Verhältnis wird sowohl in der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Festlegung der unterschiedlichen Bereiche des Sondergebietes bzw. der privaten Grünflächen, als auch im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Baugrenzen reglementiert und somit eingehalten.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und in den Berichten zu artenschutzrechtlichen Belangen dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken abzugeben, jedoch die unter Punkt 4 genannten Anregungen geltend zu machen.

Anlagen:

Anlage 1 17. Änderung FNP „Reitsportanlage Aprath“

Anlage 2 Bebauungsplan 5.13 „Reitsportanlage Aprath“

Anlage 3 Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag

Anlage 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 5 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Biotoptypen Bestand